

Der Rat der Stadt Rheinbach schließt sich den Ausführungen der Verwaltung an und beschließt, dem Bürgerantrag vom 10.03.2021 bezüglich des Starts einer Aufklärungs- und Beratungskampagne unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Möglichkeiten der Stadt Rheinbach zu folgen.

Im Hinblick auf die Unsicherheiten eines rechtskonformen Verbotes von Schottergärten, insbesondere unter Beachtung des grundrechtlich gewährleisteten Eigentumsschutzes aus Art. 14 GG, wird derzeit von einem solchen Verbot durch Erlass einer Gestaltungssatzung abgesehen.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen werden die Möglichkeiten zur Festsetzung bzgl. der Bepflanzung / Gestaltung von Freiflächen unter Beachtung der städtebaulichen Notwendigkeit und des Abwägungsgebotes jeweils im Einzelfall geprüft.

Die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr ist auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührenordnung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach (BGebO) nicht möglich.